

**Satzung**  
der  
**FELIX PORSCH - JOHANNES DENK - STIFTUNG e.V.**

**§ 1**

Die Felix Porsch - Johannes Denk - Stiftung e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es,

1. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
2. hilfsbedürftigen Studenten Unterstützung zu gewähren,
3. Akademikern bei beruflichem und familiärem Notstand Unterstützung zu gewähren,
4. Hinterbliebenen katholischen Akademikern bei familiärem Notstand Unterstützung zu gewähren.

Unterstützungen an die in Ziffer 2 und 4 Genannten werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen der §§ 53 ff. AO vorliegen.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können insbesondere Angehörige des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) werden. Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind am Ende des 3. Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel aus dem Stiftungsvermögen, aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden von Freunden und Gönnern.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensrechnung, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder, die mit der Absendung als zugestellt gilt, einberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand bei Bedarf beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers wahrnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er soll mindestens dreimal jährlich zu Beratungen zusammentreten, gegebenenfalls im Wege der elektronischen Kommunikation.

Der Vorstand benennt den Vertreter des Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der versammelten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Felix Porsch - Johannes Denk- Stiftung e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den

„Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen  
Studentenverbindungen (CV) e.V.“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 5. November 2021

Dr. Peter Frank  
Vorsitzender